

Homosexueller Gambier erhält Recht

Gerichtshof für Menschenrechte rügt Schweiz: Die Gefährdung eines Afrikaners mit St.Galler Partner sei ungenügend abgeklärt worden.

Marcel Elsener

«Wie Moskitos» werde er Homosexuelle jagen und lebenslang wegsperrn oder «die Kehle durchschneiden», sagte Gambias diktatorischer Präsident Yahya Jammeh. Zwar musste er 2016 die Macht im westafrikanischen Land an Adama Barrow abtreten, für den Homosexualität «kein Thema» ist. Doch hat der neue Präsident die homophoben Gesetze nicht geändert und herrscht in Gambia weiterhin ein feindliches Klima gegen schwule und lesbische Menschen.

Vor diesem Hintergrund erklärt sich ein langwieriges Gerichtsverfahren um die Aufenthaltsbewilligung für einen heute 46-jährigen homosexuellen Gambier, der 2008 in die Schweiz flüchtete. Hier lernte er einen älteren St.Galler lieben, 2014 liess das Paar seine Partnerschaft eintragen und stellte der Schweizer ein Gesuch um Familiennachzug.

Vor Übergriffen unzureichend geschützt

Das St.Galler Migrationsamt hatte das Gesuch abgelehnt, weil der Gambier in den ersten Jahren in der Schweiz straffällig geworden war und nach drei abgelehnten Asylgesuchen illegal im Land weilte. Alle Gerichte, die Anwältin Bettina Surber bemühte, bestätigten diesen Entscheid – bis hin zum Bundesgericht, das in seinem Urteil 2018 zum Schluss kam, dass sich die Situation für Homosexuelle in Gambia mit dem Machtwechsel im Jahr 2016 verbessert habe.

In der Folge wandte sich die Büropartnerin von SP-Ständerat Paul Rechsteiner (Anwälte 44) an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Und tatsächlich gelang es ihr, die «Riesenhürde» zu überwinden – das Strassburger



Adama Barrow lässt sich Anfang 2017 als Präsident Gambias feiern: Seither ist das Land weniger homophob – offiziell. Bild: Jerome Delay/AP

Gericht tritt auf solche Beschwerden nur selten ein und heisst sie noch viel seltener gut.

Im einstimmigen Entscheid des siebenköpfigen Kleinen Kammer des EMGR zum Fall «B and C v. Switzerland» wird festgehalten, dass die Rückweisung in ein Land, in dem Homosexualität verboten ist, an sich keine Konvention verletze. Jedoch habe die Schweiz im konkreten Fall nicht ausreichend abgeklärt, ob für den Gambier die Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung in seinem Herkunftsland bestehe. Insbesondere sei nicht geklärt worden, ob die Behörden gegen eine Verfolgung durch nicht staatliche Akteure vorgehen würden. Laut dem Entscheid hat die Schweiz damit gegen das

Folterverbot in Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstossen, das solche Behandlung verbietet. Der Gerichtshof beruft sich dabei auf Informationen des britischen Innenministeriums und weiterer unabhängiger Quellen. Diese besagten, dass die Behörden in Gambia Homosexuelle nicht vor Übergriffen durch Dritte schützen.

Der Entscheid aus Strassburg sei «wirklich bemerkenswert», sagt Bettina Surber, zumal sie sich an diesem Fall «die Zähne ausgebissen» habe und sich zeitweise «ohnmächtig» gefühlt habe. «Meines Wissens ist es das erste Mal, dass diese Instanz für die Schweiz und wohl für Europa entscheidet, dass eine Person aufgrund ihrer

sexuellen Identität nicht wegweisen werden darf.»

«Müssen die Abklärungen zwingend nachholen»

Allerdings hat der rechtliche Erfolg eine tragische Note: Der an Krebs erkrankte und vom Gambier gepflegte Lebenspartner ist vor einem Jahr 69-jährig verstorben. Und so eindeutig die Rüge des Europäischen Gerichtshofs so offen bleibe, wie der Schweizer Staat damit umgehe, sagt Surber. Ob die Aufenthaltsbewilligung nach neuer Prüfung gewährt wird, lässt sich noch nicht sagen. Auf jeden Fall müssten die Behörden in Zukunft die «Zumutbarkeit» einer Rückweisung von Homosexuellen besser prüfen. Das habe in diesem Fall auch das St.Galler Sicherheits-

und Justizdepartement «nur marginal» erfüllt, sagt die SP-Kantonsrätin.

Departementsvorsteher Freddy Fässler äussert sich nicht zum Fall, weil er als Justizdirektor Rechtsmittelinstanz gegenüber Verfügungen des Migrationsamtes sei. Die EMRK-Beschwerde «B. und C. gegen die Schweiz» sei noch nicht endgültig, erklärt Jürg Eberle, Leiter Migrationsamt. Die Schweiz könne eine Neubeurteilung durch die Grosse Kammer des Gerichtshofs beantragen. Sofern das Urteil rechtskräftig sei, habe dies «nicht automatisch die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung durch das Migrationsamt zur Folge», stellt Eberle fest. Die Beschwerde rüge die Schweiz «und damit auch das Migra-

tionsamt», dass nicht ausreichend abgeklärt wurde, ob für den Betroffenen die erwähnte Gefahr bestehe und ob die Behörden gegen nicht staatliche Akteure vorgehen. «Diese Abklärungen müssten von uns zwingend nachgeholt werden», sagt der Amtsleiter. Dies geschähe in enger Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden. «Je nach Ausgang dieser Prüfung würde eine Aufenthaltsbewilligung erteilt – oder nicht.»

Wichtiges Signal für geflüchtete LGBTI-Personen

Die Einschätzung der Anwältin teilen die Institutionen, die sich für die Rechte von LGBTI-Personen, also Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender und Intersex, einsetzen. «Dieses einstimmige Urteil ist ein sehr wichtiges Signal für alle geflüchteten LGBTI-Personen», sagt Jens Pohlmann, Leiter der Gruppe Queeramnesty von Amnesty International. Der EGMR halte «klar fest, dass sie nicht einfach zurückgeschickt werden können mit der Aufforderung, ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität im Heimatland weiterhin zu verstecken», sagt Pohlmann. «Wir hoffen, dass die Schweizer Behörden das nun endlich anerkennen und umsetzen.» Geflüchtete LGBTI-Personen haben es gemäss Queeramnesty «in der Schweiz überhaupt nicht leicht, Asyl zu bekommen», so Pohlmann weiter. «Häufig hören wir, dass ihre Fluchtgründe angezweifelt werden, weil sie aus Angst vor Verfolgung ihre sexuelle Orientierung oder Geschlechtsidentität im Heimatland nie zeigten und so keine <Beweise> für Verfolgung haben. Das ist absurd: Viele wären sofort extrem gefährdet, wenn sie zu sich stehen würden – gerade deshalb sehen sie sich ja zu einer Flucht gezwungen.»

Ehe für alle: CVP-Ständeräte treten auf die Bremse

Heute entscheidet der Ständerat über die Ehe für Homosexuelle. Schon jetzt ist klar: Es wird äusserst knapp.

Auf diesen Moment warten Schwule und Lesben in der Schweiz schon lange: Am Dienstag entscheidet der Ständerat, ob Homosexuelle in der Schweiz heiraten dürfen. Der Nationalrat hat der GLP-Initiative «Ehe für alle» bereits deutlich zugestimmt – mit 132 zu 52 Stimmen. Auch die Zulassung der Samenspende für lesbische Paare fand eine deutliche Mehrheit.

Im Ständerat sieht es anders aus. Diverse Ratsmitglieder wollen die Initiative zurückweisen – mit dem Argument, die Ehe für alle benötige eine Verfassungsänderung. Ein Gesetz reiche dafür nicht aus. In der Vorberatung in der Rechtskommission des Ständerates unterlagen die Skeptiker nur ganz knapp. Beide Seiten stützen sich auf Rechtsgutachten. Einziges Ostschweizer Mitglied in der Kommission ist Andrea Caroni (FDP/AR). Er

rechnet am Dienstag auch im Plenum mit einem äusserst knappen Abstimmungsergebnis.

Caroni: «Niemand verliert das Geringste»

«Ich selber befürworte die Ehe für alle und werde die Rückweisung auf jeden Fall ablehnen.» Eine Verfassungsänderung sei in diesem Fall völlig fakultativ. «In der Verfassung steht nirgends, dass nur Mann und Frau eine Ehe eingehen können», sagt Caroni. «Wenn man die Ehe für alle ermöglichen will, dann ergibt es keinen Sinn, den Umweg über die Verfassung zu gehen und nochmals mehrere Jahre zuzuwarten.» Wenn man aber dagegen sei, so Caroni, «dann ist es ehrlicher, dies klar zu sagen, anstatt eine Verfassungsänderung zu fordern und dann insgeheim zu hoffen, dass diese scheitert». Dabei verliere niemand das Ge-

ringste, wenn die Ehe für alle erlaubt werde. «Die Ehe wird sogar gestärkt.» Paul Rechsteiner (SP/SG) wird die Haltung der Kommissionen ebenfalls unterstützen. «Eine Verfassungsänderung ist dafür nicht nötig.»

Caroni hat auch eine Präzisierung zur Samenspende bei lesbischen Paaren in den Entwurf eingebracht. Es geht um die sogenannte Mutterschaftsvermutung: Wenn eine verheiratete lesbische Frau durch eine Samenspende Mutter wird, soll ihre Ehefrau von Rechts wegen ebenfalls als Mutter gelten. Dies analog zur Vaterschaftsvermutung bei heterosexuellen Ehepaaren. Das soll allerdings nur bei Samenspenden in der Schweiz gelten, wie sie das Fortpflanzungsmedizinengesetz vorsieht – und nicht, wenn das Kind des lesbischen Paares auf privatem Weg oder im Ausland gezeugt wurde

und der biologische Vater anonym bleibt. Der Grundgedanke: Das Kind hat ein Recht darauf, zu wissen, von wem es abstammt. Der Vorschlag fand in der Kommission eine klare Mehrheit.

CVP-Ständeräte machen (noch) nicht mit

Ostschweizer CVP-Ständeräten geht das alles zu schnell. Zwar stimmen sie der Ehe für alle grundsätzlich zu. «Ich bin dafür aus Respekt vor den Menschen mit einer homosexuellen Orientierung», sagt Daniel Fässler (CVP/AI). Allerdings sei er der Meinung, «dass die Öffnung der Ehe für homosexuelle Paare nicht auf dem Gesetzesweg erfolgen soll, sondern dass dazu eine Verfassungsänderung nötig und angezeigt ist». Mit der Regelung zur Samenspende ist Fässler nicht einverstanden – er wolle nun die Ratsdebatte abwarten.

Auch Benedikt Würth (CVP/SG) sagt: «Ich bin für die Ehe für alle, jedoch braucht es hierfür eine Verfassungsgrundlage.» Ausserdem teile er die Auffassung des Bundesrates, dass «die ganze Problematik Fortpflanzungsmedizin» separat vertieft angeschaut werden müsse, so Würth. Dies insbesondere unter dem Aspekt des Kindeswohls. Brigitte Häberli-Koller (CVP/TG) hält fest, sie unterstütze eine Ehe für alle, weil sich die Gesellschaft in den letzten Jahren zu mehr Toleranz und Offenheit gewandelt habe, «was ich befürworte». Bezüglich der Verfassungsfrage und des Themas Samenspende werde sie sich am Dienstag nach der Debatte entscheiden.

Jakob Stark (SVP/TG) sagt: «Für mich ist es das Wichtigste, dass alle Paare so leben können, wie sie es wünschen.» Es gebe ja auch viele Hetero-Paare, auch

mit Kindern, die keine Ehe eingehen würden. «Deshalb bin ich manchmal etwas erstaunt darüber, dass die Ehe für alle so wichtig ist.» Seine eigene Zustimmung zur Ehe für alle hänge von den Auswirkungen auf die Regelung von Leihmutterchaft und Samenspende ab, sagt Stark. Mit dem aktuellen Entwurf ist er unzufrieden – nicht nur, weil eine Verfassungsgrundlage fehle. So sei die Regelung bezüglich Samenspende und Elternteilvermutung «ein Schnellschuss». Stark bezieht sich auf die Formulierung, wonach bei zwei verheirateten Frauen die Ehefrau als der andere Elternteil gilt. «Da es keine natürliche Verbindung der Ehefrau zum Kind gibt, finde ich diese Regelung, die sich von der Vaterschaftsvermutung ableitet, schon sehr speziell», sagt Stark.

Adrian Vögele